

**VERBAND
SCHWEIZERISCHER
GOLDSCHMIEDE UND
UHRENFACHGESCHÄFTE
(VSGU)**

SEKTION ZÜRICH

Statuten vom 1. Januar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK	Art. 1 - 3
II. MITGLIEDSCHAFT	Art. 4 - 8
III. ORGANE DES VERBANDES	Art. 9 - 18
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Art. 10 - 13
VORSTAND	Art. 14 - 16
FACHKOMMISSIONEN	Art. 17
RECHNUNGSREVISOREN	Art. 18
IV. FINANZEN	Art. 19 - 22
V. PUBLIKATIONEN	Art. 23
VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER SEKTION	Art. 24 - 25
VII. INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNG	Art. 26

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Sektion Zürich des Verbandes Schweizerischer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte, " (Sektion Zürich VSGU); nachfolgend Sektion genannt) besteht mit Sitz am Ort des jeweiligen Sektionspräsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. ZGB.

Art. 2

Die Sektion bezweckt, die Interessen des Fachhandels mit Uhren, Schmuck und Silberwaren, sowie die Interessen der gewerblichen Berufe der Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede und verwandter Berufe zu wahren und zu fördern;

so insbesondere:

- Massnahmen zu treffen, welche der Ausbildung und Weiterbildung qualifizierter Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede und verwandter Berufe sowie dem Kader und Verkaufspersonal der Fachgeschäfte dienen;
- gemeinsame Verkaufsförderung zu betreiben wie Propaganda, Aktionen, Ausstellungen usw.;
- für geordnete Arbeitsverhältnisse einzutreten;
- die Brancheninteressen gegenüber Behörden und Organisationen zu wahren;
- die unlautere Konkurrenz zu bekämpfen;
- die Kollegialität unter den Branchenangehörigen zu pflegen und zu fördern;
- den Austausch von Berufserfahrungen vorzunehmen.

Art. 3

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Sektion Fachkommissionen einsetzen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Als Mitglieder werden grundsätzlich im Kanton Zürich bzw. in der Region Zürich etablierte Fachgeschäfte und Ateliers der Uhren-, Gold- und Silberschmiedebranchen und verwandter Berufe aufgenommen.

Unter Fachgeschäft wird ein Unternehmen verstanden, welches durch seine Waren, deren Herstellung, deren Präsentation und durch seine angebotenen Dienstleistungen den allgemein üblichen Vorstellungen eines guten, seriösen Geschäftes entspricht.

Es betreibt vorwiegend den Handel und/oder die Herstellung von Schmuck und Geräten aus Edelmetall, den Handel mit Markenuhren und entsprechendem Zubehör.

Es erhält durch sein Personal eine fachlich kompetente Beratung und einen einwandfreien Nachverkaufs- und Reparaturdienst aufrecht.

Der Firmainhaber - bei juristischen Personen der verantwortliche Geschäftsführer - muss in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich über geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen. Er hat für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr zu bieten, sowie für die Einhaltung der Statuten der Sektion Zürich des VSGU und der verbindlich gefassten Beschlüsse der Sektion.

Der Firmainhaber oder der verantwortliche Geschäftsführer hat sich ferner über diejenigen Branchenkenntnisse auszuweisen, welche zur einwandfreien Führung eines Branchenfachgeschäftes bzw. eines Ateliers vorauszusetzen sind.

Art. 5

(aufgehoben)

Art. 6

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich der Sektion gegenüber mit besonderen Verdiensten ausgezeichneten.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche die Branche verlassen haben, zu Freimitgliedern ohne Beitragszahlung ernennen.

Ergänzung:

Mitglieder, welche die Branche oder die Sektion verlassen haben, können durch den Vorstand zum Passivmitglied ernannt werden.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Sektion in ihren Aufgaben zu unterstützen und den Sektionsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Firmenuntergang.

Ein Austritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Statuten, bestehenden Vereinbarungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Austritt, Ausschluss und Firmenuntergang ändern an den laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion nichts.

Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der Sektion.

III. ORGANE DES VERBANDES

Art. 9

Die Organe der Sektion sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) Kontrollstelle

Art. 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet am Domizil der Sektion oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Sie ist jährlich durchzuführen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ist auch auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder aufzubieten.

Art. 11

Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens drei Wochen vor Termin, unter Angabe des Ortes und der Traktanden.

Bei traktandierten Statutenänderungen müssen entsprechende Textvorschläge ebenfalls der Einladung beigelegt werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist für alle auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte verhandlungsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einer zweiten Abstimmung und bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand eine geheime Durchführung verlangt.

Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung können nur unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 24 ff. gültig gefasst werden.

Art. 13

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle und des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl zweier Rechnungsrevisoren;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes;
- g) Statutenänderungen;
- h) Vereinsauflösung;
- i) Behandlung aller vom Vorstand, von Fachkommissionen oder von Einzelmitgliedern vorgelegten Verhandlungsgegenständen;
- j) Allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern.

Anträge von Kommissionen und Einzelmitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Durchführung von Mitgliederversammlungen beim Präsidenten schriftlich eingebracht werden.

Art. 14 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen mindestens aus dem Präsidenten und dem Kassier. Uhrengeschäfte wie auch die Goldschmiedebranche sollen von diesen Personen vertreten sein. Sie sind zur Einzelzeichnung für die Sektion befugt. Weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben können nach Bedarf und auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Jede Mitgliedfirma ist verpflichtet, sich der Wahl ihres Inhabers oder eines leitenden Mitarbeiters in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 15

Die Vertretung der Sektion nach aussen obliegt dem Vorstand.

Art. 16

Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Behandlung aller die Interessen der Sektion und des VSGU berührenden Fragen, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ obliegen;
- b) Einberufung der ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung;

- c) Behandlung von Mitgliedschaftsfragen gemäss Statuten und Reglementen, insbesondere definitive Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern, sowie Antragstellung an die Mitgliederversammlung betreffend eines Ausschlusses von Mitgliedern;
- d) (aufgehoben)
- e) Abordnung der Sektionsvertreter in den Verband Schweizerischer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte;
- f) die Berufung, je nach Bedarf, von besonderen Kommissionen und die Festlegung derer Kompetenzen.

Art. 17 FACHKOMMISSIONEN

Die Fachkommissionen behandeln im Auftrage des Vorstandes und allfällig der Mitgliederversammlung die spezifischen Anliegen und Probleme der verschiedenen Berufe. Sie konstituieren sich selbständig.

Die Fachkommission für die Goldschmiede-Berufe ist die "**Zürcher Erfagruppe aller Handwerksberufe der Gold- und Silberschmiedebranche**".

Der Obmann der Fachkommission Goldschmiede kann gleichzeitig auch Präsident der Erfagruppe sein.

Alle Geschäfte, die die oben genannten Handwerksberufe betreffen, werden in der Erfagruppe behandelt.

Diese arbeitet nach Richtlinien, welche der Vorstand zu genehmigen hat.

Die Erfagruppe wird mit Mitteln aus dem Goldschmiede-Fonds unterstützt.

Art. 18 RECHNUNGSREVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revision der Jahresrechnung kann auch einer Treuhandfirma überbunden werden.

IV. FINANZEN

Art. 19

Die Sektion beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Jahresbeiträge gemäss Reglement sowie freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 20

(aufgehoben)

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Die Haftbarkeit einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr können von den Mitgliedern während mindestens zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung bei der Treuhandstelle nach Voranmeldung eingesehen werden.

V. PUBLIKATIONEN**Art. 23**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel durch Zirkularschreiben.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER SEKTION**Art. 24**

Zur Statutenänderung bedarf es eines Beschlusses einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung setzt eine Zweidrittelmehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Mitglieder voraus; vorgängig muss eine Mitgliederversammlung eine Kommission einsetzen, welche die Lage zu prüfen und einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

Art. 25

Im Falle der Auflösung der Sektion sind Vermögen und Akten beim Zentralsekretariat des VSGU zu deponieren mit der Verpflichtung, für den Fall der Neubildung einer ähnlichen Organisation von Uhrenfachgeschäften und Goldschmieden, welche ähnliche Ziele wie die aufgelöste Sektion verfolgt, Vermögen und Akten dieser Sektion auszuhändigen. Sollte innerhalb einer Frist von fünf Jahren eine solche Organisation nicht zustandekommen, so verfällt das Vermögen an die noch bestehenden Fachgeschäfte der ehemaligen [aufgelösten] Sektion.

VII. INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 26

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2002 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 3. November 1993.

Der Präsident

Die Präsidentin

Adrian Meister
(bis 31.12.2002)

Marianne Hofstetter-Kümmerli
(ab 1.1.2003)

Der Kassier

Peter Loosli